

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:**

Gemäß § 3 Abs. 4 BauNVO sind in WR-Gebieten nur Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig.

Im Bereich der eingetragenen Sichtdreiecke an Straßeneinmündungen oder -Kreuzungen sind sichtbehindernde bauliche Anlagen oder Bepflanzungen in einer Höhe über 0,80m, gemessen von der Fahrbahnoberkante untersagt. (§ 9 (1) Abs. 10 BauGB)

**Präambel**  
(ohne orts. Bauvorschriften)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.86 (BGBl. I S. 2253) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NNGO) in der geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Danndorf diesen Bebauungsplan "Hinter den Grashöfen - Neu" bestehend aus den Planzeichen und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Danndorf, den 27.06.1995  
gez. Bergfeld (S.) 902 Schrobsdorff  
1. stellv. Bürgermeister Gemeindevizeiterin

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 07.12.1994 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. 6)

Der Aufstellungsbeschluß wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 26.03.1990 ortsüblich bekanntgemacht.  
Danndorf, den 27.06.1995  
gez. Schrobsdorff (S.) Gemeindevizeiterin

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Gemarkung Danndorf  
Flur 3, Maßstab 1:1000, V3 B 26/87

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 3 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02. Juli 1985 - Nds. GVBl. S. 187); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 02.08.1994). Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Urlickeit ist einwandfrei möglich.

Katasteramt Helmstedt, den 27.02.1995  
gez. Weß (S.)

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:  
**INGENIEURBERATUNG  
GOETTINGEN**  
DIPL.-ING. WINFRIED GRIES (VBI)  
3400 GOETTINGEN, DEN 18.12.1990  
FRIEDLANDER WEG 7 TEL. 0551/4562

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 01.02.1991 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 25.01.1991 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 05.08.1991 bis 05.09.1991 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.  
Danndorf, den 27.06.1995  
gez. Schrobsdorff (S.) Gemeindevizeiterin

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 01.02.1991 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 - 2. Halbsatz - BauGB beschlossen. 1)

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 01.02.1991 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 05.08.1991 bis 05.09.1991 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.  
Danndorf, den 27.06.1995  
gez. Schrobsdorff (S.) Gemeindevizeiterin

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 01.02.1991 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 - 2. Halbsatz - BauGB beschlossen. 1)

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 01.02.1991 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 01.02.1991 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 - 2. Halbsatz - BauGB beschlossen. 1)

Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde vom 01.02.1991 bis zum 01.03.1991 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.  
Danndorf, den 27.06.1995  
gez. Schrobsdorff (S.) Gemeindevizeiterin

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 01.12.1994 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.  
Danndorf, den 27.06.1995  
gez. Schrobsdorff (S.) Gemeindevizeiterin

Der Bebauungsplan ist dem Landkreis Helmstedt am 07.07.1995 gemäß § 11 BauGB angezeigt worden.

Der Landkreis Helmstedt hat am heutigen Tage (Az.: 63/692-21 54104.04-22) erklärt, daß er unter Auflagen keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Von dieser Erklärung sind die im Bebauungsplan in Rot kenntlich gemachten räumlichen Teilbereiche ausgenommen.  
Helmstedt, den 02.10.1995  
Landkreis Helmstedt  
- Der Oberkreisdirektor -  
Im Auftrage

(S.) 902 Siegart  
Baudezernent

Der Rat der Gemeinde hat am 19.03.1998 den Satzungsbeschluß vom 01.12.1994 aufgehoben.

Der Rat der Gemeinde hat nach Prüfung der vom Landkreis Helmstedt im Anzeigeverfahren vorgebrachten Bedenken den Bebauungsplan am 19.03.1998 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.  
Danndorf, den 20.10.1998  
(S.) i.K. Weß  
Gemeindevizeiterin

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:  
**INGENIEURBERATUNG  
GOETTINGEN**  
DIPL.-ING. WINFRIED GRIES (VBI)  
3400 GOETTINGEN, DEN 18.12.1990  
FRIEDLANDER WEG 7 TEL. 0551/4562

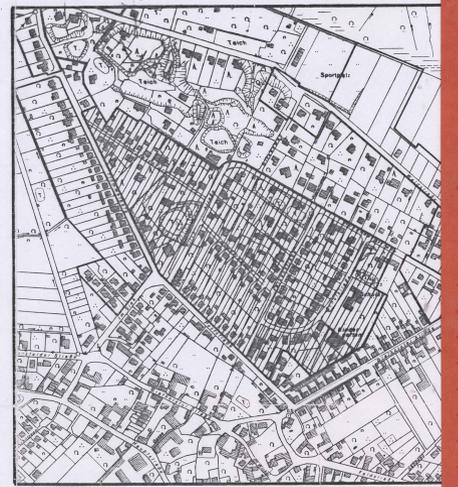
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde am 30.05.1998 in Kraft getreten.  
Danndorf, den 20.10.1998  
gez. i.K. Weß (S.) Gemeindevizeiterin

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht 5) geltend gemacht worden.

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht 5) geltend gemacht worden.  
Danndorf, den 20.10.1998  
gez. i.K. Weß (S.) Gemeindevizeiterin

- Anmerkungen:**
- 1) Nur falls erforderlich
  - 2) Bezirksregierung bzw. Landkreis entsprechend der Regelung in § 1 DVBAuGB vom 14.07.1987
  - 3) Eingangsdatum bei der Bezirksregierung bzw. dem Landkreis
  - 4) Ablauf der 3-Monats-Frist
  - 5) Nichtzutreffendes streichen
  - 6) Nur, wenn ein Aufstellungsbeschluß gefaßt wurde

Hiermit wird öffentlich bezeugt, daß die vorstehende Abschrift eine richtige und vollständige Abschrift des Bebauungsplanes ist.  
Abzeichnung des/der: **G-Peims**  
(Genehmigung des Sachverwalters)  
Ebenfalls:  
Die Beglaubigung wird nur zur Verlags- und  
Landkreis Helmstedt  
erteilt. (Beglaubigung)  
Vorlage, den  
Der Sachverwalter  
im Auftrag  
(Behörde und Unterschrift)



ÜIK 5 3531/28  
Herausgeber: Katasteramt Helmstedt  
Vervielfältigung mit Erlaubnis des Herausgebers  
M 1:5000

**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

<b>ART DER BAULICHEN NUTZUNG</b> (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)	<b>BAUWEISE</b> (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
ALGEMEINES WOHNGEBIET	NUR EINZELHAUSBEBAUUNG ZULÄSSIG
FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF	NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSBEBAUUNG ZULÄSSIG
FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF	BAUGRENZE
EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN	SCHULE
SPORTHALLE	KINDERGARTEN
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	SONSTIGE PLANZEICHEN
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	GRENZE DES BAULICHEN BEBAUUNGSRECHES DES BEBAUUNGSPLANES
GRUNDFLÄCHENZAHL	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN
GESCHOSSZAHL (ALS HÖCHSTSTRECKE)	SICHTDREIECK
VERKEHRSPFLÄCHEN	DARSTELLUNG DER PLANGRUNDLAGEN
STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE	VORHANDENE WOHNGEBÄUDE
ÖFFENTLICHE VERKEHRSPFLÄCHE ZWECKBESTIMMUNG FUßWEG	VORHANDENE NEBENGEBAUDE
ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE	GEPLANTE GEBAUDE
GRÜNPLÄTZE	FLURGRENZE
PRIVATE GRÜNPLÄTZE	FLURSTÜCKSGRENZE
	FLURSTÜCKSNUMMER
	BÜSCHUNGSLÄCHEN

**Bebauungsplan**  
**"HINTER DEN GRASHÖFEN - NEU"**

GEMEINDE DANNDORF  
LANDKREIS HELMSTEDT

MASSTAB 1:1000

BEBAUUNG 1980  
Hinter den Grashöfen - Neu  
BEBAUUNG § 69a